Uebrigens halte er es für wünschenswert, solche Lesesbücher zu bevorzugen, die im Verlage größerer und sinanziell gut situierter Firmen erschienen wären, um, wenn textliche Aenderungen oder sonstige Opfer von seiten des Verlegers nötig werden sollten, damit keine Schwierigkeiten zu haben. Damit sei jedoch nicht gesagt, daß, wenn eine kleine Firma ein wirklich gutes Lesebuch verlegt, seine Einsührung aus diesem Grunde nicht ersolgen werde.

Besonders hob Herr Geheimrat Kügler sodann noch her= vor, daß eine Monopolisierung der Bolksschullesebücher, die bei bestimmten Firmen erschienen seien, durchaus nicht in

feinen Absichten liege.

Zum Schluß bemerkte er, daß eine Antwort auf die Eingabe nicht erfolgen werde, da grundsäglich Eingaben von Korporationen, Bereinen 2c. von der Beantwortung außegeschlossen seine. Als Ersat dafür möge eine Berfügung dienen, die demnächst bezüglich der Bolksschullesebücher erslassen werden würde.

Horr Geheimrat Kügler, der sich in der Lesebücher= Angelegenheit sehr unterrichtet zeigte, erteilte seine Geneh= migung, über die Unterredung einen Bericht zu erstatten und

au veröffentlichen.

Unlage.

Sochgebietender Berr Minifter!

Der gehorsamst unterzeichnete Borstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig bittet um die Erlaubnis, Eurer Excellenz solgendes zur hochgeneigten Erwägung und

gefälligen Berückfichtigung vortragen zu durfen.

In dem amtlichen »Schulblatte für den Regierungsbezirt Arnsberg . Rr. 8 vom 4. August 1896 ist die nachfolgende Berfügung veröffentlicht: »Mit Genehmigung des herrn Unterrichtsministers ordnen wir hierdurch an, daß bas in unferem Auftrage herausgegebene Lefebuch für evangelische Schulen (Berlag von Belhagen & Rlafing) in allen evangelischen Bolfsichulen unseres Bermaltungsbezirts jum Erfag aller bisher dort gebrauchter Lejebucher mit dem Beginn bes Schuljahres 1897/98 gur Einführung gelangt.« Dasfelbe Buch foll, wie wir horen, auch fur den Regierungs= bezirf Minden bearbeitet merden und durfte dann auch für diefen Begirt eine zwangsweise Ginführung zu gewärtigen In gleicher Beife hat die Konigliche Regierung ju Stettin unterm 20. Mai v. 38. die Ginführung des Bodichen Lefebuches (Berlag von Ferd. hirt & Sohn in Breslau und Leipzig) angeordnet und veranlagt bamit die Schulen des gangen Begirtes zu einer zwangsweisen Ginführung eines von ber preußischen Lehrerschaft vielfach nicht gewünschten Lehr= mittels. Alehnliche Berfügungen liegen für bie Regierungs= begirte Duffeldorf, Roslin und Stralfund vor, besgleichen in den Provingen Schlefien und Bofen, auch foll, nach Berichten von gut informierter Stelle, die Proving Schleswig-Bolftein gleichfalls mit dem Bod-Birtichen Lefebuche bedacht werden.

Es unterliegt wohl keinem Zweisel, daß durch solche Zwangsbestimmungen seitens höherer Unterrichtsverwaltungen geradezu Monopole dekretiert werden, die nach früheren Kundgebungen des Hohen Koniglich Preußischen Kultus= ministeriums durchaus nicht im Sinne und der Absicht desselben liegen dürften, Monopole, deren Erträgnisse nur einigen Bevorzugten zugute kommen, der freien Konkurrenz aber, die doch auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens ihr Gutes geschaffen, vollständig die Adern unterbinden würden.

Ist auch durch den hohen Erlaß Eurer Excellenz vom 24. August 1893 (U. III A. 2215) Dein Hinwirken auf thunlichste Einheitlichkeit der Bolksschullesebücher, wenigstens für einen und denselben Bezirk« angeordnet worden, so dürste mit diesem Erlaß wohl kaum bezweckt sein, daß dieser Ein-

Uebrigens halte er es für wünschenswert, solche Lese heitlichkeit zu Liebe Lesebücher besonders neu angesertigt und bücher zu bevorzugen, die im Verlage größerer und finanziell andere im Gebrauche befindliche, gut bewährte zu Gunsten aut situierter Firmen erschienen wären, um, wenn textliche dieser ganz neuen, noch unerprobten zwangsweise vollständig

ausgeführt werden follen!

Bu dieser Annahme ist der gehorsamst Unterzeichnete umsomehr berechtigt, als ihm ein von Eurer Excellenz unterzeichneter Bescheid aus dem Jahre 1892 vorliegt, in welchem es ausdrücklich heißt: »daß im Hohen Ministerium der stark besessigte Grundsatz maßgebend sei, im Interesse der Eltern von Schultindern einem unnötigen Zuwachs und Wechseln der Lehrmittel besonders dadurch entgegenzutreten, daß die Genehmigung zur Einsührung neuer Schuldücher da von vornsherein versagt wird, wo nach dem Urteile der Schulaussichtssbehörden das Bedürsnis einer Neuerung nicht hinreichend bes gründet iste.

Die Beweggründe dieses ministeriellen Bescheides sind mit der Verfügung der Arnsberger Regierung schwer in Einklang zu bringen; ähnlich liegt es aber auch in den anderen

umftehend bezeichneten Provingen.

Als an den Herrn Amtsvorgänger Eurer Excellenz, den Herrn Staatsminister Grasen von Zedlig = Trüzschler, in der 26. Sizung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 7. März 1892 die Anfrage gerichtet wurde, »ob der Herr Unterrichts= minister (wie die Zeitungen berichteten) wirklich die Bolksschulslesebücher zu verstaatlichen trachte«, erwiderte der Herr Grassein solcher Unsinn ist mir noch niemals in den Sinn gekommen, aber auch meine Borgänger, auch meine verehrten Herren Mitarbeiter haben niemals einen Gedanken gehegt, der das zum Ausdruck bringen könnte«. Ferner betonte Herr Grassen Zeilsschulkssc

Sollten sich jest die Ansichten im Hohen Königlich Preußischen Kultusministerium derart geändert haben, daß man nun doch Provinzmonopole für diese Art von Lehr= mitteln schaffen will?! Es würde dies aus den ver= schiedensten Gründen zu beklagen sein. Es gestattet sich deshalb der ergebenst unterzeichnete Borstand die ganz ge=

horfamfte Bitte:

» die Frage einer solchen provinziellen Monopolisierung der Bolksschullesebücher, wie sie durch die neuerlichen Anordsnungen verschiedener Königlicher Regierungen in die Erscheisnung tritt, nochmals in Erwägung ziehen zu wollen, und, wenn irgend angängig, im Sinne einer freien Konkurrenz auf diesem Gebiete zu entscheiden«.

Leipzig, 1. Februar 1897.

Eurer Excellenz gehorsamster

Der Vorstand des Borfenvereins der Deutschen Buchhändler.

(geg.) Johannes Stettner, II. Borfteber.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. (Mitgeteilt von der 3. C. Sinrichs'schen Buchhandlung.)

(attigetent bon bet a. c. grintings payer companies

vor dem Titel = ohne Aufdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche. † vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt. Die mit n. vorgezeichneten Preise der Verleger müssen im Auslande zum Teil erhöht werden, die mit n.n. und n.n.n. bezeichneten auch

m Inlande. Preise in Mark und Pfennigen.

Julius Beder in Berlin.

Harnack, A.: Philipp Melanchthon. Akademische Festrede. gr. 4°. (22 S.) n. —. 75